Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 90 (1981)

Heft: 4

Artikel: Am 19. März in Wetzikon : die Präsidentenkonferenz der

deutschschweizerischen Rotkreuzsektionen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

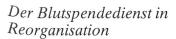
Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Am 19. März in Wetzikon

Die Präsidentenkonferenz der deutschschweizerischen Rotkreuzsektionen

Blutspendedienst, Personalmangel in Heimen, Mittelbeschaffung, Mitwirkung der Sektionen bei Auslandaktionen und die praktische Anwendung der Rotkreuzgrundsätze waren die Themen der diesjährigen Regionalkonferenzen. Diejenige für deutschsprachigen Teilnehmer - es waren 24 von 36 Sektionen vertreten fand am 19. März im 1977 bezogenen Neubau des Bezirksspitals Wetzikon statt. Chefarzt Dr. Jakob Gysel, der seit mehreren Jahren die Rotkreuzsektion Zürcher Oberland leitet, begrüsste die Gäste und stellte ihnen in kurzen Zügen das Spital und die Sektionstätigkeit vor.



Beim Blutspendedienst ging es um einen Zwischenbericht an die Sektionen über derzeit anstehende Probleme wie: Aufgabenteilung zwischen dem Zentrallaboratorium und der Sektion Bern-Mittelland, Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs des Zentrallaboratoriums im Hinblick auf Direktlieferungen von Zellpräparaten an Spitäler, die gesamtschweizerisch einheitliche Erfassung der Blutspender.

Ferner wurde darüber orientiert, dass im Auftrag des Direktionsrates an der Ausarbeitung einer Vereinbarung gearbeitet wird, die mit den einzelnen Kantonen abzuschliessen sein wird und die dem Schweizerischen Roten Kreuz rechtlich einen stärkeren Rückhalt geben kann, um einen Blutspendedienst durchzusetzen, der auf der unentgeltlichen Spende beruht und der nach den Mindest-Qualitätsanforderungen arbeitet, die von internationalen Rotkreuzgremien in Übereinstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation aufgestellt wurden. Eine



weitere Pendenz ist die Revision des Statuts für den Blutspendedienst, die von einer Arbeitsgruppe unter Professor Barandun vorbereitet wird und die das Ziel hat, diesem Dienst ein einfacheres und wirksameres Führungsinstrument zu geben.

Aus dem Kreis der Sektionspräsidenten wurde der Wunsch geäussert, bei der elektronischen Erfassung der Spender auf den Datenschutz und auf die Abstimmung der Systeme zwischen den verschiedenen Blutspendezentren zu achten und auch wieder einen einheitlichen Spenderausweis zu schaffen.

Unerwünscht oder dringend benötigt?

Den Teilnehmern lag ein von der Sektionenkommission in Auftrag gegebener Bericht der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen über die Rotkreuzspitalhelferinnen-Tätigkeit vor, der den Ist-Zustand festhält, Vorschläge für die künftige Ausbildung und Einsatzmöglichkeiten der Spitalhelferinnen und für die Finanzierung dieser Aufgabe enthält.

Die praktischen Erfahrungen und die Beurteilung dieser Tätigkeit sind unterschiedlich. Einige Sektionen haben Mühe, Praktikumsorte für die Kursteilnehmer zu finden, und manche Spitäler, vor allem Akutspitäler, sind zurückhaltend, Teilzeit- oder nicht voll ausgebildetes Personal zu beschäftigen.

Allgemein ist festzustellen, dass nur wenige ausgebildete Rotkreuzspitalhelferinnen (und -helfer) der Sektion als Freiwillige erhalten bleiben, viele gehen mit den im Kurs erworbenen Kenntnissen arbeiten. Angesichts des immer noch bestehenden Personalmangels in Spitälern und namentlich in Pflegeheimen setzten sich jedoch mehrere Sektionsvertreter dafür ein, dass die Kurse weitergeführt werden, auch wenn sie Kosten verursachen, ohne direkt etwas einzubringen. Die Ausbildung sei den neuen Bedürfnissen - vermehrt Einsätze in Pflegeheimen - anzupassen (ein Anfang dazu ist bereits gemacht).

Die Rotkreuzspitalhelferinnen können auch Aufgaben in der Gemeindepflege übernehmen, doch wirft dies verschiedene Fragen auch juristischer

Art auf, die noch offen sind. Solche Einsätze bedürfen jedenfalls einer sehr guten Organisation.

Das liebe Geld

Zum Thema Mittelbeschaffung gab der Verantwortliche dieses Sektors unserer Finanzverwaltung einen Zwischenbericht über den Verlauf der Aktionen «Sicherheitskarte» und «Verkaufskatalog». Wir werden darauf zurückkommen, da am 19. Mai in Freiburg eine gesamtschweizerische Präsidentenzusammenkunft mit dem einzigen Traktandum Mittelbeschaffung stattfinden wird.

Wenn der Naturkatastrophe eine «Helferkatastrophe» folgt

Uns allen sind noch die aufregenden Tage nach dem Erdbeben in Süditalien vom vergangenen November gegenwärtig, als nicht nur Italien, sondern auch die schweizerischen Hilfswerke mit einer wahren Flut von Naturalien für die Opfer überschwemmt wurden, was gewisse unerfreuliche Episoden zur Folge hatte. Eine bessere Information und Zusammenarbeit zwischen unserer Zentralorganisation und den Sektionen ist unerlässlich.

Die Mitwirkung der Sektionen bei Auslandaktionen ist sehr erwünscht, nur sollte sie unter Benachrichtigung der Zentrale und in Abstimmung mit ihr erfolgen. Wertvoll wäre im Fall Italien die Vermittlung von Personal gewesen

Es ist für das Zentralsekretariat wie für die Sektionen schwierig, dem Publikum, das unter dem Eindruck eines dramatischen Geschehens spontan und möglichst unmittelbar helfen möchte, klar zu machen, dass nur bestimmte Güter gefragt sind und dass sich der Helferwille manchmal ein wenig gedulden sollte, damit wirklich geholfen und nichts vergeudet wird.

Es sei hier deshalb wiederholt, dass die Materialzentrale des Schweizerischen Roten Kreuzes in der Lage ist, wenige Stunden nach einer Katastrophe waggonweise sortierte, gute Kleider und andere Naturalien abzusenden und dass die Arbeit erschwert wird, wenn es in den ersten Tagen Hunderte von Tonnen an zum Teil unbrauchbarer Ware entgegenzunehmen hat – so sehr später Nachschub

zum Auffüllen des Vorrats willkommen ist.

Die Praxis hat sich bewährt, Hilfe sofort anzubieten, aber Kleider, Zelte, Lebensmittel, Medikamente oder was immer in der betroffenen Region benötigt wird, erst dann abzuschicken, wenn ein entsprechender Auftrag eingegangen und die ordnungsgemässe Abnahme gesichert ist.

Rotkreuzgrundsätze in der Praxis

Anlass zum Konferenzthema «Die Rolle des SRK bei inneren Unruhen» hatte die öffentliche Auseinandersetzung um die «Autonome Sanitätsgruppe Zürich» gegeben, die Ende letzten Jahres in Erscheinung trat. Dr. Frey-Wettstein von der Rotkreuzsektion Zürich berichtete kurz über die Entwicklung, die dazu führte, dass die Sektion mit der Autonomen Sanitätsgruppe einen Vertrag abschloss, wonach sie deren Mitglieder, die sich schriftlich zum Einhalten der Rotkreuzgrundsätze verpflichteten, als Rotkreuzhelfer anerkannte und diese demzufolge ihre Samariterdienste unter dem Rotkreuzzeichen ausüben durften. Dieses Vorgehen war zum Teil als «Paktieren mit Chaoten» aufgefasst und verurteilt worden.

Die Sektion veröffentlichte am 27. Dezember eine Richtigstellung in der unter anderem ausgeführt wurde: «Ziel des Vertrages ist es einerseits, eine missbräuchliche Verwendung des Rotkreuz-Zeichens zu verhindern, anderseits ihm die gebührende Achtung zu verschaffen... Das Rote Kreuz enthält sich ausdrücklich einer politischen Stellungnahme. Die persönliche Einstellung der Rotkreuz-Helfer ist so lange unwesentlich, als sie unparteiisch handeln und das Rotkreuz-Zeichen nicht missbrauchen.»

Professor Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, erinnerte daran, dass das Rote Kreuz geschaffen wurde, um gerade in schwierigen Situationen wie Krieg und Unruhen Notleidenden unparteiisch und unentgeltlich Hilfe zu leisten, die offiziellen Sanitätsdienste zu unterstützen und Lücken zu schliessen. Er schlug vor, um künftig ähnlichen Situationen besser vorbereitet begegnen zu können, regionale Verantwortliche in den Sektionen zu bezeichnen, wel-

che die Lage genau zu verfolgen hätten und denen Freiwillige gemeldet würden, die sich im Bedarfsfall als Sanitäter einsetzen liessen.

Die Sektionen nahmen diese Anregung mit Zurückhaltung auf und fanden, dass die Sache von der Zentralorganisation zu behandeln sei.

In der Zwischenzeit gaben das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Samariterbund, in dessen Aufgabenbereiche die Erste Hilfe fällt, und der ebenfalls mit der Autonomen Sanitätsgruppe in Verbindung stand, eine gemeinsame Erklärung heraus, der wir die folgenden ersten drei Abschnitte entnehmen:

1. Die humanitären Aufgaben des Roten Kreuzes bei inneren Unruhen sind weder durch die Genfer Abkommen noch durch die - von der Schweiz noch nicht ratifizierten - Zusatzprotokolle geregelt. Das Rote Kreuz muss sich somit auf die Rotkreuzgrundsätze, insbesondere jene der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit stützen. Nach dem Grundsatz der Einheit steht es allen offen, die sich zu den Rotkreuzgrundsätzen bekennen und in ihrem Sinne zu handeln bereit und fähig sind. Aus den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen können allenfalls durch Analogieschlüsse gewisse Regeln übernommen werden.

- 2. Das Schweizerische Rote Kreuz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erfüllung seiner humanitären Aufgaben unabhängig. Diese *Unabhängigkeit* wird ihm vom Bundesrat durch die Anerkennung seiner Statuten zugesichert und ist auch von kantonalen und kommunalen Behörden zu respektieren. Das Schweizerische Rote Kreuz wird indessen im Einzelfall das Einvernehmen mit den Behörden suchen.
- 3. Das Rote Kreuz handelt nach Massgabe der Bedürfnisse. Bei inneren Unruhen können solche insbesondere dann auftreten, wenn es den ordentlichen Sanitätsdiensten nicht möglich ist, überall gleichzeitig und gleichmässig ihren Dienst zu versehen.

Die zentralen Organe der beiden Organisationen verfolgen nun die Angelegenheit weiter.